

FDP St.Gallen, Harfenbergstrasse 2, 9000 St.Gallen

Volkswirtschaftsdepartement
des Kantons St.Gallen
Herr Regierungsrat Benedikt Würth
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen

St.Gallen, 5. März 2014

Vernehmlassung Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung zum Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz. Gerne unterbreiten wir Ihnen dazu unsere Stellungnahme und freuen uns, wenn unsere Anliegen Eingang in die Gesetzesänderung finden.

Allgemeines

Grundsätzlich begrüssen wir, dass mit dem Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz die Umsetzung der AP 14–17 gewährleistet wird. Die Entflechtung der Zuständigkeiten von Landwirtschafts- und Naturschutzrecht betrachten wir als sehr wichtig. Das ermöglicht die klare Zuordnung von Verantwortlichkeit und Kompetenz.

Auch wir sind der Meinung, dass die Umsetzung der AP 14-17 und das GAöL weiterhin eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden ist.

Die Neuerung beim GAöL, die eine Trennung der Verantwortlichkeit zwischen der Vertragsausfertigung durch die Gemeinde und der Kontrolle durch den Kanton bringt, wird begrüsst. Die Eckpunkte der Verordnung müssen aber die Umsetzung aufzeigen und sollten zusammen mit der Botschaft vorliegen.

Wir erwarten, dass der Sicherung der Eigentumsrechte bei allen Vertragsabschlüssen grösste Wichtigkeit zuerkannt wird. Bei der LQB und der Vernetzung werden neu vertragliche Abmachungen über 8 Jahre getroffen. Das Pachtrecht hingegen verlangt eine Pachtdauer von nur 6 Jahren. Diese Ungleichheit stellt einen markanten Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer dar. Daher muss sichergestellt werden, dass die Grundeigentümer ein Mitwirkungsrecht bei Vertragsabschlüssen zu LQB und Vernetzung erhalten.

Zu den einzelnen Artikeln

I

Art 1c, Abs.1

Im Umsetzungskonzept für LQB-Beiträge müssen die Interessen der Gemeinden sowie der Bodeneigentümer zwingend berücksichtigt werden. Vernetzungsprojekte sind aus Effizienzgründen in LQB-Projekte zu integrieren. Es ist zu prüfen, ob Verträge zwischen Landwirten und dem Kanton der Zustimmung von Gemeinde und Grundeigentümer bedürfen.

Art 26

Die vorgesehene Regelung wird ausdrücklich unterstützt. Wir möchten schon hier präzisieren, dass die privaten Kontrollorganisationen nicht akkreditiert sein müssen. Für einfache Kontrollen ist keine Akkreditierung nötig. Damit können Kosten gespart werden.



II

Art. 14 Abs1 Lit. E


Der Kanton führt Kontrollen durch. Neu Er zieht dazu die gleichen privaten Organisationen wie das Landwirtschaftsamt bei und ermöglicht damit eine Koordination der Kontrollen mit denjenigen Landwirtschaftsamtes.

Die FDP bedankt sich noch einmal für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruss

FDP.Die Liberalen

St.Gallen



Marc Mächler
Präsident



Adrian Schumacher
Geschäftsführer / Parteisekretär

Kopie an:

Dr. Reinhard Rüesch, Fraktionspräsident; Marc Mächler, Parteipräsident; Christoph Graf, Präsident JFSG